

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	22.06.2012

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde in Grünflächen

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik bat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Verwaltung um Prüfung, wie die Stadt Köln die Menschen mit Sehbehinderung unterstützen kann, dass Blindenführhunde in allen Lebensbereichen als notwendige Hilfsmittel angesehen werden.

Menschen mit Behinderungen, die Blindenführhunde oder Behindertenbegleithunde führen, sind in allen Kölner Grünanlagen willkommen.

Für das Mitführen von Hunden gelten folgende rechtliche Vorgaben:

Das **Landeshundegesetz NRW vom 18.Dez. 2002** erwähnt in § 17 Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde ausdrücklich als Ausnahme vom Anwendungsbereich.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

§ 17

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebäuchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

Die **Grünflächenverordnung Köln vom 06.Febr.2003** regelt in §7 das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünflächen und bezieht sich auf das Landeshundegesetz NRW. Generell sind angeleinte Hunde in Kölner Grünanlagen erlaubt. Im Botanischen Garten und anderen einzeln aufgeführten Anlagen ist das Mitführen von Hunden verboten. In der Praxis sind auch in diesen Anlagen Menschen mit Behinderungen willkommen, die Blindenführhunde oder Behindertenbegleithunde mit sich führen.

Derzeit werden diese Anlagen selten von Menschen mit Behinderungen und deren Begleithunden besucht und es gibt recht wenig Anfragen.

§ 7 Hunde

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. Das Mitführen von Hunden ist im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.

Da Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen sind, wird eine solche Ausnahme in den Entwurf der „Kölner Stadtverordnung“ aufgenommen.

Der **Entwurf der „Kölner Stadtverordnung“** wird derzeit vom Amt für öffentliche Ordnung erstellt. In dieser neuen Verordnung werden die Kölner Grünflächenordnung, die Kölner Straßenordnung und die Spielplatzsatzung in ein Regelwerk zusammengeführt.

In § 28 Abs. 2 der Kölner Stadtverordnung (Entwurf) ist eine Ausnahme für Blindenhunde und Assistentenhunde vorgesehen:

"Das Mitführen von Hunden - mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden - ist in den folgenden Bereichen verboten:

- im Botanischen Garten und Forstbotanischen Garten
- in der Vogelschau Leidenhausen und im Tierpark Lindenthal
- auf Spiel- und Liegewiesen sowie
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen"

Die offizielle Diktion des § 17 LHundeG wird aufgegriffen, danach heißt es also "Blindenführhunde" und "Behindertenbegleithunde".

Die **Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 19. Mai 2010** regelt in § 6 Absatz 2 Buchstabe h, dass Blindenhunde und Schwerbehindertenhunde auf Friedhöfen erlaubt sind.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde mitzuführen,

Gez. Streitberger